



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1

Telefon 0222/40 190

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 0222/40 190/255

An das

PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES

Parlament
1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 104	-GE/19. P1
Datum: 28. JAN. 1992	
Verteilt 28. Jan. 1992	
P. Schneider Dr. Wiener	

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

1907/91/Dr.Schn/St

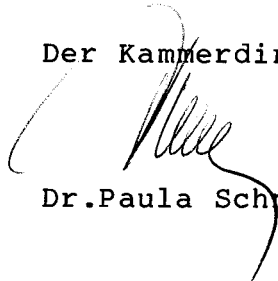
23.1.1992

BETRIFFT:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung von Studienbeihilfe und weiteren Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992)

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 18.12.1991, GZ 68.159/89-17/91, übermittelt die Kammer in der Anlage zu oa.Betreff 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung von Studienbeihilfe und weiteren Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Kammerdirektor:


 Dr. Paula Schneider
Beilagen



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII BENNOPLATZ 4/1

Telefon 0222/40 190

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 0222/40 190/255

An das

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

GZ 68.159/89-17/91 18.12.1991

1907/91/Dr.Schn/St 23.1.1992

BETRIFFT:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung von
Studienbeihilfe und weiteren Studienförderungsmaßnahmen
(Studienförderungsgesetz 1992)

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 18.12.1991, GZ 68.159/89-17/91, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung von Studienbeihilfe und weiteren Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992) wie folgt Stellung zu nehmen:

Die zumutbare Eigenleistung gemäß § 24 (4) sollte weiterhin S 20.000,-- betragen, um einen Leistungsanreiz für die Studenten zu bieten, weiters ist die Kammer der Meinung, daß die Obergrenze für Leistungsstipendien gemäß § 42 (6) wegfallen sollte und begründet auch dies mit einem Leistungsanreiz.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem an das Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Der Präsident:

Dr. Ernst Traar



Der Kammerdirektor:

Dr. Paula Schneider